OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607546/10/JK/CHE**

Datum: **Linz, 06. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 09.05.2025, GZ: BHGM/925070025508/25, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Tage und 8 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.05.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angelastet, er habe am 15.03.2025 um 09:48 Uhr am Parkplatz „B__" in Fahrtrichtung B145, Kreisverkehr in C__ den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fiele, gewesen sei, weil ihm diese mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 11.02.2025, GZ: BHGMVerk-2020-528150/17-Sta, entzogen worden sei. Der Bf habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verstoßen, weswegen über ihn eine Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG in Höhe von 1.000 Euro verhängte wurde. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Betrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass er zum gegebenen Zeitpunkt kein Fahrzeug gelenkt habe. Das gegenständliche Fahrzeug sei jedoch von anderen Personen genutzt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 10.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 08.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in deren Rahmen der Bf sowie die Zeugin D__ einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der sich der Bf umfassend zur Tatanlastung äußern konnte und auch die Zeugin D__ als Meldungslegerin einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.02.2025, GZ: BHGMVerk-2020-528150/17-Sta, wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen. Weiters wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 17.02.2025 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel erhoben [ON2, vwg. Akt].

Der Bf hat den auf ihn zugelassenen PKW Skoda Octavia, Farbe blau, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 15.03.2025 um 09:48 Uhr in C__, Parkplatz Bad Goisern Mitte, in Fahrrichtung B145 und weiter Richtung Kreisverkehr auf der B145 gelenkt [Anzeige vom 17.03.2025, Behördenakt S. 4 ff; Niederschrift Zeugeneinvernahme vom 17.04.2025, Behördenakt S. 27 ff; Aussage Zeugin D__, ON9, vwg. Akt].

II.2.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro. Er hat eine monatliche Kreditrate in der Höhe von 300 Euro zu zahlen und besitzt kein relevantes Vermögen. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Hinsichtlich des Bf scheinen vier im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen, davon eine Übertretung des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG, auf [Aussage Bf, ON9, vwg. Akt; Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Behördenakt S. 17].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige und den Niederschriften über die Vernehmung des Bf und der Zeugin D__, aus dem von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Entziehungsbescheid vom 11.02.2025 samt Zustellnachweis und der Aussagen des Bf und der Zeugin D__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Strittig war im Verfahren die Frage, ob der Bf das Fahrzeug im Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat; ob er also das Fahrzeug vom Parkplatz B__ Richtung B145 und weiter in Richtung Kreisverkehr lenkte.
Die Zeugin D__ gab in der Anzeige sowie in ihren Aussagen vor der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übereinstimmend an, dass sie den Bf zur Tatzeit am Tatort als Lenker des genannten Fahrzeuges eindeutig erkannt hat. Die Aussage der ehemaligen Polizeibeamtin D__ in der Verhandlung war durchgehend konsistent und detailliert im Hinblick auf die Gegebenheiten der geparkten Autos, des Tathergangs und der Tatumstände, wie Uhrzeit und Datum. Es besteht für das erkennende Gericht kein Grund an der Richtigkeit der Angaben der Zeugin zu zweifeln.

Zum Vorbringen des Bf, wonach er selbst das Fahrzeug nicht gelenkt habe, ist darauf hinzuweisen, dass sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Zulassungsbesitzer nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten. Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt (vgl. VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129). Der Bf hätte, wenn er sein Fahrzeug nicht alleine benützt, iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Fahrzeughalter diesbezügliche Aufzeichnungen führen müssen, um den Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt nennen zu können (vgl. VwGH 24.02.2012, 2011/02/0140). Fallbezogen konnte der Bf jedoch trotz mehrmaliger Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin in der mündlichen Verhandlung den anderen von ihm behaupteten Lenker des Fahrzeuges nicht benennen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Bf weiters vor, dass er das Fahrzeug keinesfalls zum gegebenen Tatzeitpunkt lenken konnte. Es habe einen Parkunfall mit dem gegenständlichen Fahrzeug am 15.03.2025 gegeben, bei welchem ein Schaden (Delle) an der Fahrertür entstanden sei. Der Unfallgegner habe sich telefonisch beim Bf am 15.03.2025 um 09:20 Uhr hinsichtlich des Unfalls gemeldet. Diesbezüglich legte der Bf ein Lichtbild einer SMS-Nachricht vom 15.03.2025, 09:20 Uhr (Beilage ./A zu ON9, vwg. Akt) vor. Die Vorlage dieser Nachricht kann jedoch gegenständlich nicht dem Beweis dienen, dass der Bf zur Tatzeit am 15.03.2025 um 09:48 Uhr, sohin 28 Minuten nach Nachrichteneingang, den PKW nicht selbst gelenkt hätte, da der entstandene Schaden laut eigener Aussage des Bf nicht zu einer Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges geführt hat, der Schaden lediglich eine Delle in der Karosserie der Fahrertür dargestellt hat und das Fahrzeug auch mit dem vorhandenen Schaden weiterhin benützt bzw. gefahren wurde. Der Bf konnte zudem keinen Beweis dahingehend dem erkennenden Gericht vorlegen, dass er sich – wie von ihm in der mündlichen Verhandlung weiters behauptet – tatsächlich am 15.03.2025 bei einem Fotoshooting in E__ befunden habe. Die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gesetzte Frist von einer Woche zur Beweisvorlage betreffend diesen Umstand ließ der Bf ungenützt verstreichen. Ein diesbezüglicher Nachweis langte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht ein.

In einer Gesamtschau der äußerst glaubwürdigen Aussage der Zeugin D__, wonach sie den Bf zweifelsfrei als Lenker des Fahrzeuges im Tatzeitpunkt am Tatort erkannt hat, sowie der Tatsache, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges keinen anderen Lenker benennen und auch keinen Nachweis, wonach er sich im Tatzeitpunkt nicht am Tatort befunden habe, vorlegen konnte, legt das erkennende Gericht seiner Entscheidung die Feststellung zugrunde, dass der Bf

das gegenständliche Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1. (…)

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. (…)

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(…)

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

(…)"

III.2. Wie festgestellt, hat der Bf am 15.03.2025 um 09:48 Uhr in C__, Parkplatz B__ in Fahrtrichtung B145 und weiter in Fahrrichtung Kreisverkehr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt, obwohl seine Lenkberechtigung im Tatzeitpunkt entzogen war. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6], 2018, Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich lediglich auf die Bestreitung der Tatsache, dass er selbst das Fahrzeug lenkte.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Der Bf hat eine Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 FSG, weswegen über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro verhängt wurde; darüber hinaus hat der Bf zwei Vormerkungen wegen weiterer Übertretungen im

Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (KFG), aber auch eine weitere sonstige Vormerkung (GewO).

Der Bf ist somit verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, weshalb ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Erschwerend ist eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe zu werten. Unter weiterer Berücksichtigung des gegenständlichen Strafrahmens mit einer Mindeststrafe von 726 Euro und der Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse des Bf erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als etwas überhöht. Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist ausreichend, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Eine weitere Herabsetzung ist nicht möglich, zumal der Bf bereits einmal wegen Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG bestraft wurde und dennoch erneut gegen die genannte Bestimmung verstoßen hat.

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Im Übrigen entspricht die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und handelt es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner